

Satzung

SUP Freiburg - Verein für Standup Paddeling und SUP Yoga

Version 2.0 vom 27.04.2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein „SUP Freiburg – Verein für Standup Paddeling und SUP Yoga e.V.“, kurz SUP Freiburg wurde am 15.03.2018 gegründet.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein SUP Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Wassersport. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - die Ausübung des Sports Standup Paddeling und Standup Paddeling Yoga auf dem Flückiger See zur Gesundheitsförderung und zum allgemeinen Wohlbefinden der Vereinsmitglieder.
 - Kurs- und Trainingsangebote
 - kostenfreien Verleih von Ausrüstung (SUP Boards und Zubehör)
 - die Organisation und Durchführung von Ausflügen mit SUP Boards und Sportveranstaltungen, um Natur, Gemeinschaft und Körperbeherrschung zu genießen.
- 2.3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung und Geschäftsjahr

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können auch Mitglieder gegen angemessenes Entgelt beschäftigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Ziele und der Verfolgung seiner Zwecke hauptberuflich und nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen. Über solche Beschäftigungen und Entlohnungen bestimmt der Vorstand.
- 3.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder
 - passive, unterstützende Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sind stimm- und antragsberechtigt, soweit sie volljährig sind und seit mindestens drei Monaten dem Verein angehören.

Alle Mitglieder haben sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und unterliegen gleichermaßen den hieraus folgenden Pflichten.

Passive, unterstützende Mitglieder fördern den Verein beim Erfüllen der Aufgaben und Ziele.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte von aktiven Mitgliedern.

Änderungen im Mitgliedsverhältnis sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern ist das Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs verpflichtet sich der Bewerber die Satzung sowie alle ergänzenden Bestimmungen zu beachten und anzuerkennen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

4.2 Beginn Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist online bzw. im dafür vorgesehenen Formular schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.

Die Korrespondenz führt der Verein vorwiegend online bzw. per E-Mail. Studenten bezahlen eine reduzierte Mitgliedsgebühr. Über den entsprechend reduzierten Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand.

4.3 Ende Mitgliedschaft

Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden, sind bis zum Zahlungseingang von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail unter gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Tag der Absendung entscheidend. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem erheblichen Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei gravierender oder wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins sowie bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht das Recht zur Beschwerde zu, die in schriftlicher Form binnen 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.4 Mitgliederbeitrag

Aktive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des jährlich anfallenden Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus für das folgende Jahr fällig. Gültig ist das Datum des Zahlungseingangs. Der Mitgliedsbeitrag kann entweder auf

das Vereinskonto überwiesen, per Barzahlung oder per Lastschriftverfahren entrichtet werden. Eine Aufnahmegebühr oder andere Beiträge fallen nicht an.

Passive, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Freiwillige Beiträge sind jederzeit möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Vereinseinrichtungen und angebotenen Kurse, Ausflüge, Reisen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen ihres Mitgliederverhältnisses und im Rahmen der Nutzungsbedingungen für Vereinsmitglieder zur Verfügung.

Insbesondere können die Vereinsmitglieder die SUP-Boards des Vereins und die angebotenen SUP-Kurse kostenfrei oder zu vergünstigten Konditionen nutzen, soweit diese nicht für andere Nutzungen oder Teilnehmer reserviert sind.

5.2 Pflichten der Mitglieder

Die Gemeinschaft und ihr Zweck verlangen von allen Mitgliedern eine gegenseitige freundliche, verbindliche, aufeinander Rücksicht nehmende Einstellung. Das gilt ebenso für die Vereinseinrichtungen und die Vereinsinfrastruktur, die schonend zu behandeln ist. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden müssen von dem Mitglied, das sie verursacht, getragen werden. Abgesehen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten sind Vereinsmitglieder von jeglicher Haftung ausgeschlossen, auch wenn sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind.

Schadensersatzansprüche von Mitgliedern gegen den Verein, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

6.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung ihr durch Satzung zugewiesen ist. Ihre Beschlüsse erfordern, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email an die zuletzt dem Verein mitgeteilten Adressen einberufen wird.

Binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beruft der Vorstand alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese nimmt:

- den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,
- beschließt auf Antrag der Rechnungsprüfer über die Entlastung der Kassenführung
- auf Antrag der Besitzer über die Entlastung des Gesamtvorstandes
- bestimmt über den Haushaltsvoranschlag,
- wählt, falls erforderlich, neue Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Beisitzer für die neue Amtsperiode und
- entscheidet für Änderung und/oder Neufassung der Satzung.

Anträge für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich vorliegen und von ihm auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden. Anträge und Änderungen der Satzung sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des zu ändernden Paragraphen einzureichen und erfordern eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfordert ebenfalls eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand. Er besorgt seine Geschäfte, führt die Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Aufgabe des Vorstandes ist es, grundsätzliche Entscheidungen vorzubereiten, Aufgaben und Zuständigkeiten zu koordinieren und für ein reibungsloses Zusammenwirken aller Kräfte im Verein zu sorgen.

7.2 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand besteht zur Vereinsgründung aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- Dietmar Küther, Eschholzstr. 18, 79106 Freiburg (Vorsitzender)
- Sylke Koch, Katharinenstr. 15, 79104 Freiburg (Stv. Vorsitzende)

Der Verein wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden im Außenverhältnis und gegenüber Dritten vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder haben gleiche Stimmrechte. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben in diesem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes.

Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Vereinsmitgliedern und Dritten außerhalb des Vereins.

Der Vorstand hat die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins in einem gesunden Gleichgewicht zu halten. Er muss unter Berücksichtigung der Vereinsziele für eine angemessene Verteilung der vorhandenen Mittel innerhalb des Vereins und unter Erschließung sämtlicher Geldquellen für eine Erhaltung des Vereinsvermögens sorgen. Er ist den Geldinstituten gegenüber zeichnungsberechtigt. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsvorschlag zusammen und legt diese der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

In Wahljahren legt der Vorstandsvorsitzende der Jahreshauptversammlung einen Wahlvorschlag für die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes für die neue Amtsperiode vor.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStGB beschließen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bei Bedarf oder nach eigenem Ermessen auch innerhalb dieses Zeitraumes, die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der Kassenführung, sowie die Abschlüsse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 9 Protokoll

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und alle sonstigen Sitzungen beschließender Gremien ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Er muss Ort und Zeit der Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Angaben des Stimmverhältnisses enthalten. Die Teilnehmer sind auf einer Anwesenheitslist oder im Protokollbuch zu verzeichnen.

Die Niederschrift ist der nächsten Versammlung vorzulegen. Sie kann auf Vorlesung verzichten

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Auf dieser Versammlung ist in der gleichen Weise über die Verwendung des Vereinsvermögens und über die Bestellung von 3 Liquidatoren zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz e.V., welcher dieses Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Soweit es aus Einlagen der Mitglieder (Darlehen, Anteilscheine usw.) besteht, kann es in Höhe dieser Einlagen zurückbezahlt werden.